

Tabakfabrik Linz

Richtlinie zur Gründer- bzw. Jungunternehmerförderung

1) Ziel der Förderung

Die Tabakfabrik Linz ist mit ihren inhaltlichen Schwerpunkten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Kreativwirtschaft Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen im unmittelbaren Umfeld, sie fungiert aber auch als wichtiger Technologie- und Innovationsknotenpunkt zur Erweiterung dieses Szenarios am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll auch die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze an diesem Standort mit gezielter Förderung der Ansiedelung technologieorientierter und kreativwirtschaftlicher Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die in diesem bedeutenden Wachstumsmarkt ihren Schwerpunkt haben, für den Zeitraum von drei Jahren ab Besiedlungsbeginn sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt aber nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen zugute, die sich in der Tabakfabrik Linz niederlassen und ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen. Sie erfolgt jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen Art. 107 und Art. 108 AEUV in Verbindung mit der De-minimis-Regelung der Europäischen Kommission; demnach dürfen die gesamten, seitens der öffentlichen Hand gewährten Beihilfen im Ausschüttungszeitraum der jeweiligen Förderung den Schwellenwert von 200.000,-- Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Ausschüttungsbeginn grundsätzlich nicht überschreiten.

2) Antragsberechtigte Förderungswerber

Förderungswerber können Einzelunternehmer und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten in der Tabakfabrik Linz nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber kommen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die zumindest wesentlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie oder der Kreativwirtschaft oder unter Einsatz solcher Instrumente forschen, entwickeln, analysieren, produzieren und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Bei Antragstellung muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmern gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer

Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen in der Tabakfabrik Linz der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- Jahresumsatz von höchstens Euro 7 Millionen und Jahresbilanzsumme von höchstens Euro 5 Millionen und
- zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen, die den Definitionskriterien der EU für klein- und mittelbetriebliche Unternehmen entsprechen.
- Ein Antragsteller kann mit ein und demselben Projekt nur einmal gefördert werden.

3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird entweder die monatliche Nutzungsgebühr für ein „Pixel“ in der „Strada del Startup“ der Tabakfabrik Linz im Ausmaß von ca. 25 m² Exklusivfläche und weiteren ca. 20 m² Anteil an Gemeinschaftsflächen in Form eines fixen monatlichen Zuschussbetrages oder die monatliche Nettomiete (ohne Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer) für betrieblich notwendige Räume in anderen Bereichen innerhalb der Tabakfabrik Linz im max. Ausmaß von 50 m² in Form eines prozentuellen Zuschusses zu den Mietkosten. Die Förderungshöchstdauer beträgt max. drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges in der Tabakfabrik Linz, frühestens jedoch ab dem 1.4.2020, und beinhaltet für das erste Jahr der Laufzeit € 200, für das zweite Jahr € 160 und für das dritte Jahr € 120 für ein „Pixel“ in der „Strada del Startup“ (sowie eine Indexanpassung) bzw. für das erste Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % der Nettomietkosten von derzeit durchschnittlich € 8,70 je m² und Monat (sowie eine Indexanpassung) für die gemietete betriebsnotwendige Fläche außerhalb der „Strada del Startup“, maximal jedoch 50 m².

Als Standort innerhalb der Tabakfabrik Linz für die Existenzgründer- bzw. Jungunternehmereinrichtungen ist vornehmlich die „Strada del Startup“ im 2. Obergeschoss des Bau 1 vorgesehen. In begründeten Fällen können jedoch auch andere Flächen innerhalb des gesamten Gebäudekomplexes angesprochen werden.

4) Förderungsvoraussetzungen

Neben dem Erstbezug von Flächen in der Tabakfabrik Linz sind weitere Voraussetzungen, dass die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als max. drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses, zurückliegt.

Weiters ist die Antragsvoraussetzung der formgültige, unbedingte Abschluss eines Bestandsvertrags mit der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH oder der formgültige, unbedingte Abschluss eines Unterbestandsvertrags über „Pixel“ in der „Strada del Startup“ mit der Factory300 GmbH als Verwalterin der „Strada del Startup“ zu den von der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH vorgegebenen Konditionen. In beiden Fällen ist der Förderungsantrag über die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH zu stellen und in weiterer Folge im Namen und auf Rechnung der Stadt treuhändig die Verrechnung der Mietenzuschüsse abzuwickeln.

Darüber hinaus ist ein Unternehmenskonzept (Geschäftsplan) mit entsprechender Dokumentation (Planungsrechnungen etc.) vorzulegen und die entsprechende Gewerbeberechtigung bzw. sonstige behördliche Befugnisse nachzuweisen.

Wenn das förderungswerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, müssen der/die Jungunternehmer geschäftsführende Gesellschafter sein und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzen.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heran zu ziehen, wobei Teilzeit- oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Antragszeitpunkt bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründern, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heran zu ziehen.

Alle diese Unterlagen sind binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Antragstellung nachzureichen; kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Der Förderungswerber hat gleichzeitig mit dem Antrag eine Erklärung abzugeben, dass im gesamten Förderzeitraum unter Einbezug der beantragten Förderung der relevante Schwellenwert im Sinne der De-minimis-Verordnung nicht überschritten wird. Grundsätzlich handelt es sich um eine De-minimis-Förderung.

5) Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist nach diesen Richtlinien mittels des dafür vorgesehenen Formulars im Wege über die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH an Finanzen und Wirtschaft, Abt. Wirtschaft und EU (FIWI/WEU), 4041 Linz, Hauptstr. 1 bis 5, zu richten und alle erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH prüft die Plausibilität und Vollständigkeit des Antrages samt Unterlagen und leitet das komplette Förderungsansuchen nach Prüfung mit einer Förderempfehlung an den Geschäftsbereich FIWI/WEU weiter.

Im Falle einer positiven Entscheidung des Geschäftsbereiches FIWI/WEU werden sowohl die Mitteilung über die Höhe der zugesagten Förderung samt damit verbundener Auflagen und Bedingungen als auch die administrative Abwicklung der Auszahlung von der Tabakfabrik

Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH im Namen und auf Rechnung der Stadt Linz durchgeführt.

Die Auszahlung der jeweiligen Förderung erfolgt nach Beschlussfassung der städtischen Organe auf der Grundlage quartalsweiser Anforderungslisten der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH jeweils im Nachhinein, wobei die zur treuhändigen Verwendung überwiesenen Beträge den Mietenkonten der Förderungsnehmer gutgeschrieben oder diesen direkt überwiesen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der Förderungswerber über diese Entscheidung ebenfalls schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle bzw. anderer Prüforgane Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Nutzung im Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie sonstige zur Überprüfung der Auflagen und Bedingungen der Förderung dienenden Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung der Räume an Ort und Stelle zuzulassen. Überdies gilt die Aufbewahrungspflicht für sämtliche bezugnehmenden Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen und für das eine Förderung gewährt wurde.

Allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen oder ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.

6) Einstellung oder Widerruf der Förderung bzw. Rückführungsverpflichtung

Die Förderung kann eingestellt oder widerrufen werden bzw. zur Kompensation einbehalten werden, wenn der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Weiters kann die Förderung eingestellt werden, wenn bei Fusionen oder Einbringungsprozessen o.ä. die richtlinienkonformen Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr erreicht oder über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. einem Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens nicht Folge gegeben wird oder Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung keine ausreichende Bedeckung und Entrichtung laufender Miet- und Betriebskosten mehr erwarten lassen. Überdies kann die Förderung eingestellt und/oder widerrufen werden, wenn eine widmungswidrige Verwendung der geförderten Räumlichkeiten erfolgt, Auflagen, Befristungen oder Bedingungen oder vom Förderungswerber übernommene Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden, die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet werden, eine Verurteilung wegen illegaler Beschäftigungsverhältnisse erfolgt, die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Zuschusssituation maßgeblich sind, verweigert wird,

oder auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben Zuschüsse erlangt werden bzw. der Förderungszweck offenkundig nicht erreicht werden kann.

In solchen Fällen ist der Förderungsempfänger verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung über Aufforderung der Stadt Linz sofort zurück zu zahlen. Dieser Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kontokorrentmäßig kapitalisiert.

7) Datenschutz

Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des/der jeweiligen Förderwerber/in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom/von der Förderwerber/in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber/in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

8) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. April 2020 in Kraft und gilt bis 31. März 2023.